

Verordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Sportstätten sowie Vereinshäusern und Vereinsräumen in der Gemeinde Klipphausen
in der Fassung ab Januar 2022

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung gilt für nachfolgend aufgeführte Sportstätten und Vereinsräume:

1. Turnhalle und Sportplatz Schulzentrum Sachsdorf
2. Turnhalle Schulzentrum Naustadt
3. Sportlerheim und Sportplatz Naustadt
4. Sportlerheim und Sportplatz Sora
5. Vereinsheim Constappel
6. Vereinshaus Röhrsdorf
7. Vereinszentrum Weistropp
8. Vereinshaus Miltitz
9. Vereinshaus Garsebach
10. Mehrzweckhalle Robschütz mit Kegelbahn
11. Turnhalle Taubenheim
12. Turnhalle Burkhardswalde
13. Vereinsräume Sachsdorf
14. Vereinsräume Polenz
15. Turnhalle und Sportplatz Ullendorf

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 und 12 genannten Sportstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht und Freizeitsport der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Klipphausen.

(3) Außerhalb der schulischen Benutzung werden diese Sportstätten auf Antrag organisierten und freien Sportvereinen, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personenkreisen grundsätzlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke/Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Rangfolge der Vergabe regelt § 4 dieser Ordnung.

§ 2
Zuständigkeit

(1) Die Verwaltung und Vergabe der Sportstätten/Vereinszentren erfolgen in Verantwortung der Gemeindeverwaltung Klipphausen Hauptamt.

(2) Die Vergabe erfolgt in Abstimmung zwischen dem Hauptamt und den betreffenden Schulen bzw. Vereinen.

§ 3
Nutzungszeiten/Nutzungsverhältnis

(1) Die Nutzung der Sportstätten/Vereinszentren ist montags bis freitags nach Beendigung des Schulsportes und am Wochenende ganztägig bis 22:00 Uhr dem Freizeitsport vorbehalten.

(2) Bei der Nutzung der Sportstätten/Vereinszentren an Wochenenden ist auf Wettkampfpläne und Inanspruchnahme für Schulveranstaltungen oder für kulturelle Höhepunkte Rücksicht zu nehmen.

(3) Grundlage für die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist der auf der Basis von Belegungsplan sowie dieser Ordnung abzuschließende Nutzungsvertrag zwischen dem Träger der Sportstätte und dem Nutzer. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten des Nutzers.

(4) Die Nutzungserlaubnis wird für ein Kalenderjahr, eine Saison bzw. als Einzelerlaubnis erteilt.

(5) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Zeiten für den Eigenbedarf des Trägers.

§ 4

Vergabe von Belegungszeiten

(1) Für die Vergabe von Belegungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Rangfolge:

1. Sportvereine mit Sitz am Ort der Sportstätte
2. Sportvereine anderer Ortsteile der Gemeinde Klipphausen
3. andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Klipphausen, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten (die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden).
4. freie Sportgruppen
5. sonstige Antragsteller

(2) Eine Vergabe von Zeiten für die unter Nr. 5 fallenden Nutzergruppen ist nur bei freien Kapazitäten möglich.

(3) Grundlage der Vergabe sind die Belegungsanträge der Benutzer nach § 1 Abs. 2 und 3. Diese sind für Jahresnutzungen 4 Wochen vor dem Jahres- bzw. vor Saisonbeginn im Hauptamt einzureichen (Ausschlussfrist). Danach wird unter Berücksichtigung der genannten Rangfolge nach Abs. 1 der Belegungsplan erstellt.

(4) Sporthallen sollen vorrangig für solche Sportarten vergeben werden, welche hallengebunden sind (z.B. Basketball, Volleyball, Handball, Turnen, Gymnastik, Tischtennis u.ä.).

(5) Für Einzelnutzungen sind die Anträge spätestens bis 2 Kalenderwochen vor Beginn der Nutzung bzw. Veranstaltung zu stellen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sporthalle oder einer bestimmten Belegungszeit.

(7) Der Träger der Sportstätte/Vereinszentren ist in begründeten Fällen nach § 3 Abs. 5 berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten zurück zu nehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag zuwider handelt.

§ 5 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Nutzung der Sportstätten/Vereinszentren schließt die Nutzung der notwendigen Flächen und Räume, insbesondere Flure, Umkleide- und Sanitärräume ein.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten/Vereinszentren ist nur für den in dem Nutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet und schließt nur die Nutzung der dafür notwendigen Geräte ein.
- (3) Jede Sportgruppe/Vereinsgruppe ist verpflichtet, den für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb notwendigen Erste-Hilfe-Kasten mitzuführen.
- (4) Die Nutzung der Sportstätten/Vereinszentren und der Gerätschaften geschieht auf eigene Gefahr der Nutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltungen und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die für das jeweilige Sportobjekt geltende Hallenordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Sportstätten/Vereinszentren einschließlich Anlagen und Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden aus der Benutzung.
- (6) Die Nutzungsberechtigten haben sich vor Beginn ihrer Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Sportstätte zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom jeweiligen Übungsleiter in dem in jeder Sportstätte taggenau zu führenden Benutzerbuch zu vermerken. Dies wird täglich durch verantwortliche Mitarbeiter kontrolliert. Die Sportstätte ist nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (7) Die Gemeinde haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (8) Die Einhaltung der vereinbarten Nutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Sportstätten überprüft werden.

§ 6 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten/Vereinszentren werden von der Gemeinde Klipphausen oder einem von ihr beauftragten Dritten Entgelte erhoben. Diese bemessen sich nach der Nutzungsdauer und Art der Sportstätte bzw. Vereinszentrum.
- (2) Bei Jahres- bzw. Saisonverträgen sind die vertraglich vereinbarten Zeiten unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu zahlen.
- (3) Die Höhe des Entgeltes für die Nutzung der Sportanlagen/Vereinszentren nach § 1 Abs.1 Nr. 1 und 2 ergibt sich aus dem als Anlage 1 und für die Nutzung der Sportanlagen nach § 1 Abs.1 Nr. 3 bis 5 aus dem als Anlage 2 zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnisses.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten durch schuleigene Sport- und Kindersportgruppen oder Teilnehmer von Ganztagsangeboten ist entgeltfrei.
- (5) Werden Hallennutzungen außerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchgeführt, sind zusätzlich anfallende Kosten zu entrichten.

(6) Die Sportstätten und Vereinshäuser der Gemeinde Klipphausen werden als Betrieb gewerblicher Art betrieben. Für die Nutzungsentgelte ist deshalb die jeweils geltende Mehrwertsteuer auszuweisen.

§ 7 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Entgelte wird im jeweiligen Benutzungsvertrag festgelegt.

§ 8 Besondere Bestimmungen

(1) Bei der Erhebung der Entgelte nach Anlage 1 wird davon ausgegangen, dass der Benutzer den Nutzungsgegenstand in ordnungsgemäßigem Zustand hinterlässt.

(2) Soweit der Nutzungsgegenstand in unordentlichem Zustand hinterlassen wurde, erhebt die Gemeinde Klipphausen ohne vorherige Anmahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft. Die Sportstättenverordnungen der Gemeinde Triebischtal vom 30. 06. 2010 und der Gemeinde Klipphausen vom 16. 12. 2005 treten gleichzeitig außer Kraft.

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zu § 6 der Vergabe- und Entgeltordnung

Vergabe und Entgeltordnung

Entgelttafel für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Klipphausen

Objekt	Vereine mit Sitz Gemeinde Klipphausen	Sportgruppen mit Sitz Gemeinde Klipphausen	Sportvereine, -gruppen mit Sitz außerhalb der Gemeinde/Kurse gegen Bezahlung	Tagessatz	
				Sitz in der Gemeinde	Sitz außerhalb der Gemeinde
	€/Stunde	€/Stunde	€/Stunde	€	€
	inkl. Ust	inkl. Ust.	incl. Ust.	inkl. Ust.	inkl. Ust
1. Sportplätze					
Sportplatz Sachsdorf	12,00	30,00	42,00	120,00	200,00
Sportplatz Weistropp	12,00	30,00	42,00	120,00	200,00
Sportplatz Constappel	12,00	30,00	42,00	120,00	200,00
Sportplatz Scharfenberg	12,00	30,00	42,00	120,00	200,00
Sportplatz Sora	12,00	30,00	42,00	120,00	200,00
Sportplatz Garsebach	12,00	30,00	42,00	120,00	200,00
Sportplatz Miltitz	12,00	30,00	42,00	120,00	200,00
Sportplatz Ullendorf	12,00	30,00	42,00	120,00	200,00
2. Sporthallen					
Sporthalle Sachsdorf	10,00	25,00	36,00	120,00	200,00
Sporthalle Scharfenberg	10,00	25,00	36,00	120,00	200,00
Mehrzweckhalle Robschütz einschl. Kegelbahn	10,00	25,00	36,00	120,00*	200,00
Sporthalle Taubenheim	6,00	24,00	36,00	120,00	200,00
Sporthalle Burkhardswalde	10,00	25,00	36,00	120,00	200,00
Sporthalle Ullendorf 1 Feld	10,00	25,00	36,00	120,00	200,00
Sporthalle Ullendorf 2 Felder	15,00	37,50	54,00	180,00	300,00
3. Gymnastik-/Mehrzweckräume					
Gymnastikraum Constappel	10,00	20,00	25,00	120,00	200,00
Mehrzweckraum GS Sachsdorf	10,00	20,00	25,00	120,00	200,00
4. Vereinshäuser					
ganzjährige Nutzung der Vereinshäuser durch die Vereine der Gemeinde					
die Einnahmen aus Vermietung werden an die Gemeinde überwiesen					
Vereinshaus Scharfenberg	10,00	25,00	36,00	120,00	200,00
Vereinshaus Constappel					
Vereinshaus Sora					
Vereinshaus Röhrsdorf					
Vereinszentrum Weistropp					
Vereinshaus Miltitz					
Vereinshaus Garsebach					
Vereinshaus Polenz (Container)					
Vereinshaus Sachsdorf (Container)					

*Wettkampftage - 40,00 € Tagessatz

